

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 24** **München, den 16. November** **1992**

---

Datum	Inhalt	Seite
17. 10. 1992	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken ..... 1012-2-62-I	560
21. 10. 1992	Prüfungsordnung für das Telekolleg II ..... 2236-10-3-K	562
30. 10. 1992	Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) ..... 2013-2-9-F	568
30. 10. 1992	Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes ..... 2126-8-2-F	579
2. 11. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung ..... 2032-2-5-F	580
—	Berichtigung der Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft ..... 7803-4-E	581

---

1012-2-62-I

## Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 17. Oktober 1992

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung, von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Änderung des Gebiets  
der Gemeinde Rudelzhausen, Landkreis  
Freising, Regierungsbezirk Oberbayern,  
und der Stadt Mainburg, Landkreis  
Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Rudelzhausen wird aus der Stadt Mainburg das Flurstück 797/11 der Gemarkung Oberempfenbach mit einer Fläche von 40 m<sup>2</sup> umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Freising und Kelheim und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) <sup>1</sup>Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 107 Gemarkung Berg des Vermessungsamts Freising und Nr. 209 Gemarkung Oberempfenbach des Vermessungsamts Abensberg ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

### § 2

Änderung des Gebiets  
der Gemeinde Rudelzhausen, Landkreis  
Freising, Regierungsbezirk Oberbayern,  
und der Gemeinde Volkenschwand, Landkreis  
Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Rudelzhausen werden aus der Gemeinde Volkenschwand umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Großgundertshausen	Fläche in m <sup>2</sup>
566/5	255
566/10	15.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Freising und Kelheim und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) <sup>1</sup>Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 100 Gemarkung Grünberg des Vermessungsamts Freising und Nr. 160 Gemarkung Großgundertshausen des Vermessungsamts Abensberg ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

### § 3

Änderung des Gebiets  
der Gemeinde Althegegnberg, Landkreis  
Fürstentfeldbruck, Regierungsbezirk Oberbayern,  
und der Gemeinde Steindorf, Landkreis  
Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben

(1) In die Gemeinde Althegegnberg werden aus der Gemeinde Steindorf umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Eresried	Fläche in m <sup>2</sup>
421/1	35
421/2	82.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Fürstentfeldbruck und Aichach-Friedberg und der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

(3) <sup>1</sup>Die Umgliederungsflurstücke sind im Veränderungsnachweis Nr. 60 Gemarkung Eresried des Vermessungsamts Friedberg ausgewiesen. <sup>2</sup>Der Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Friedberg auf und kann von jedermann eingesehen werden.

### § 4

Änderung des Gebiets  
der Gemeinde Prittriching, Landkreis  
Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern,  
und der Gemeinde Schmiechen, Landkreis  
Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben

(1) In die Gemeinde Schmiechen werden aus der Gemeinde Prittriching umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Prittriching	Fläche in m <sup>2</sup>
3226/13	60
3330/3	6 726
3330/4	6 100
3330/11	8 848
3330/12	10 507
3330/13	252
3330/14	6
3366/3	27
3227/8	51
2936/4	520
3226/10	2 817.

(2) In die Gemeinde Prittriching werden aus der Gemeinde Schmiechen umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Unterbergen	Fläche in m <sup>2</sup>
787/3	13 701
787/13	1 884
787/16	721
787/17	17 880
787/18	1 635.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Landsberg a. Lech und Aichach-Friedberg und der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

(4) <sup>1</sup>Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 418 und 430 Gemarkung Prittriching des Vermessungsamts Landsberg und Nr. 171 und 175 Gemarkung Unterbergen des Vermessungsamts Friedberg ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

#### § 5

Änderung des Gebiets  
des Marktes Langquaid, Landkreis  
Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern,  
und des Marktes Schierling, Landkreis  
Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz

(1) In den Markt Schierling werden aus dem Markt Langquaid umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Niederleierndorf	Fläche in m <sup>2</sup>
480/1	8
481/5	150.

(2) In den Markt Langquaid werden aus dem Markt Schierling umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Schierling	Fläche in m <sup>2</sup>
2753/1	17
2762/4	13
2762/5	16.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Kelheim und Regensburg und der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

(4) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 286 Gemarkung Niederleierndorf und Nr. 913 Gemarkung Schierling des Vermessungsamts Abensberg ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen beim Vermessungsamt Abensberg auf und können von jedermann eingesehen werden.

#### § 6

Fortgeltung des Orts-, Kreis- und Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

#### § 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 17. Oktober 1992

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2236-10-3-K

## Prüfungsordnung für das Telekolleg II

Vom 21. Oktober 1992

Auf Grund des Art. 97 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

#### Allgemeines

- § 1 Wesen und Aufgaben des Telekollegs II
- § 2 Aufnahme in den Kollegtag
- § 3 Übertritt und Ausscheiden
- § 4 Pflichtfächer
- § 5 Lehrerkonferenz

#### Zweiter Teil

#### Prüfungen

##### Abschnitt I

##### Arten der Prüfungen, Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 6 Arten der Prüfungen
- § 7 Bewertung und Nachholung von Prüfungsleistungen

##### Abschnitt II

##### Zwischenprüfungen

- § 8 Feststellungsprüfungen (Kursprüfungen)
- § 9 Kurzprüfungen
- § 10 Häusliche Übungsarbeiten
- § 11 Zwischenzeugnis
- § 12 Ermittlung der Lehrgangsnoten

##### Abschnitt III

##### Abschlußprüfung

- § 13 Allgemeine Bestimmungen
- § 14 Prüfungsausschuß
- § 15 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 19 Zeugnis der Fachhochschulreife
- § 20 Wiederholung der Abschlußprüfung

#### Dritter Teil

#### Schlußvorschriften

- § 21 Ausnahmen
- § 22 Inkrafttreten

#### Erster Teil

#### Allgemeines

##### § 1

##### Wesen und Aufgaben des Telekollegs II

(1) Das Telekolleg II ist eine gemeinsame Bildungseinrichtung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Rundfunks, die mit Hilfe ausgestrahlter Lehrsendungen, anhand von schriftlichem Begleitmaterial und in Verbindung mit der Beratung an den Kollegtagen den Lehrstoff der Fachoberschule in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen vermittelt und bei erfolgreichem Abschluß des Lehrgangs zur Fachhochschulreife führt.

(2) <sup>1</sup>Ein Lehrgang besteht aus zwei Kursen. <sup>2</sup>Der erste Kurs umfaßt das 1. bis 3., der zweite Kurs das 4. bis 6. Trimester.

(3) Die Prüfungen im Rahmen des Telekollegs II führt der Freistaat Bayern durch.

##### § 2

##### Aufnahme in den Kollegtag

(1) <sup>1</sup>Zur Teilnahme an den Kollegtagen wird zugelassen, wer

1. einen mittleren Schulabschluß erlangt hat und
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder spätestens zum Ende des 5. Trimesters abschließt oder eine mindestens vierjährige Berufserfahrung erworben hat.

<sup>2</sup>Die Berufsausbildung oder die Berufserfahrung muß der gewählten Ausbildungsrichtung des Telekollegs II entsprechen. <sup>3</sup>Die für die Ausbildungsrichtung Sozialwesen erforderliche Berufserfahrung kann auch durch die selbständige Führung eines Familienhaushalts erworben werden.

(2) Zur Teilnahme an den Kollegtagen wird ferner zugelassen, wer

1. eine mindestens einjährige Fachschule mit staatlicher Abschlußprüfung oder eine Fachakademie erfolgreich abgeschlossen oder
2. eine Meisterprüfung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder eine vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst der Meisterprüfung gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfung mit Erfolg abgelegt

hat.

(3) Die Zulassung erhält nicht, wer

1. eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife bereits besitzt,

2. sich bereits zweimal erfolglos einer Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife unterzogen hat,
3. sich an anderer Stelle zu einer Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife angemeldet hat oder
4. eine Schule besucht, an der die Fachhochschulreife erworben werden kann.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst festgesetzte Anmeldefrist versäumt wurde oder
2. die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgemäß eingereicht wurden.

(5) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum Kollegtag ist an die Geschäftsstelle Telekolleg beim Bayerischen Rundfunk zu richten. <sup>2</sup>Die Nachweise über die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 oder 2 und die vollständigen Angaben zum bisherigen Bildungsweg sind nach Zuteilung zu einer Kolleggruppe unverzüglich dem Kolleggruppenleiter vorzulegen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Kolleggruppenleiter.

### § 3

#### Übertritt und Ausscheiden

(1) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Wohnortwechsel, kann ein Teilnehmer auf Antrag einer anderen Kolleggruppe zugewiesen werden.

(2) Aus dem Kollegtag scheidet aus, wer

1. seinen Austritt erklärt,
2. dreimal während eines Kurses den Kollegtag versäumt hat, ohne daß dem Kolleggruppenleiter spätestens drei Tage nach dem Kollegtag eine ausreichende schriftliche Entschuldigung vorliegt, oder
3. wegen grober Verstöße gegen die den Kollegtagteilnehmern obliegenden Verpflichtungen aus dem Kollegtag entlassen wird.

### § 4

#### Pflichtfächer

(1) Das Bildungsangebot des Telekollegs II umfaßt Pflicht- und Wahlfächer.

(2) Pflichtfächer sind in allen Ausbildungsrichtungen

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik,
4. Physik,
5. Geschichte und
6. Sozialkunde.

(3) Zusätzliche Pflichtfächer sind

1. in der Ausbildungsrichtung Technik die Fächer Chemie und Technologie,

2. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft die Fächer Wirtschaftslehre (Volks- und Betriebswirtschaftslehre) und Betriebliches Rechnungswesen sowie
3. in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen die Fächer Biologie und Psychologie.

(4) <sup>1</sup>Beim Nachweis einer mit Erfolg abgeschlossenen beruflichen Fortbildung gemäß § 2 Abs. 2 beschränkt der Kolleggruppenleiter auf schriftlichen Antrag die Teilnahme am Kollegtag und an den Prüfungen auf die Fächer der schriftlichen Prüfung (§ 15) der jeweiligen Ausbildungsrichtung. <sup>2</sup>Eine Rückkehr zur Teilnahme an allen Pflichtfächern ist ausgeschlossen.

### § 5

#### Lehrerkonferenz

(1) An jedem Kollegtagort besteht eine Lehrerkonferenz.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder sind alle am Kollegtag beteiligten Lehrer. <sup>2</sup>Vorsitzender ist der Kolleggruppenleiter; ist ein Studienleiter eingesetzt, so führt er den Vorsitz. <sup>3</sup>Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>4</sup>Die Lehrerkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Lehrerkonferenz beschließt über

1. die Noten der Zwischenzeugnisse,
2. die Lehrgangsnoten und
3. die Entlassung eines Teilnehmers.

### Zweiter Teil

## Prüfungen

### Abschnitt I

#### Arten der Prüfungen, Bewertung von Prüfungsleistungen

### § 6

#### Arten der Prüfungen

(1) Die Teilnehmer des Telekollegs II weisen ihre Leistungen durch Zwischenprüfungen und die Abschlußprüfung nach.

(2) Zwischenprüfungen sind Feststellungsprüfungen (Kursprüfungen) und Kurzprüfungen.

(3) Die Abschlußprüfung findet gegen Ende des zweiten Kurses statt.

### § 7

#### Bewertung und Nachholung von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Leistungen einschließlich der Notengebung in Zeugnissen und bei Prü-

fungen sind die folgenden Notenstufen mit der angegebenen Wortbedeutung zu verwenden:

1. Sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. Gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. Befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im allgemeinen entspricht.

4. Ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, im allgemeinen aber den Anforderungen noch entspricht.

5. Mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

<sup>2</sup>Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) Zwischennoten werden nicht erteilt.

(3) <sup>1</sup>Soweit aus mehreren Leistungen eine gemeinsame Durchschnittsnote zu bilden ist, ist sie auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. <sup>2</sup>Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Leistungen, bei denen sich ein Teilnehmer des Unterschleifs oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel schuldig macht, sind mit der Note 6 zu bewerten. <sup>2</sup>In schweren Fällen des Unterschleifs kann der Prüfungsteilnehmer durch Beschluß des Prüfungsausschusses von der weiteren Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall ist die gesamte Prüfung oder der jeweilige Prüfungsabschnitt mit der Note 6 zu bewerten. <sup>4</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Prüfungen oder Prüfungsteile, denen der Teilnehmer ohne hinreichende Entschuldigung fernbleibt. <sup>5</sup>Der Nachweis einer Erkrankung ist unverzüglich durch ärztliches Zeugnis zu führen. <sup>6</sup>Zuständig für die Entscheidung der Frage, ob eine hinreichende Entschuldigung vorliegt, ist die Lehrerkonferenz, bei der Abschlußprüfung der Prüfungsausschuß.

(5) In die korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten ist auf Wunsch Einblick zu geben.

(6) <sup>1</sup>Wer mit ausreichender Entschuldigung einzelne Prüfungen oder Prüfungsteile nicht ablegt, kann die Prüfung oder fehlende Prüfungsteile zum

nächsten ordentlichen Prüfungstermin nachholen. <sup>2</sup>Außerordentliche Nachholtermine können angesetzt werden, soweit dies organisatorisch möglich ist. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Sondertermine besteht nicht.

## Abschnitt II

### Zwischenprüfungen

#### § 8

#### Feststellungsprüfungen (Kursprüfungen)

##### (1) Feststellungsprüfungen finden statt

1. für alle Ausbildungsrichtungen während des ersten Kurses und gegen Ende des 5. Trimesters in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik,
2. für alle Ausbildungsrichtungen nach Abschluß der einschlägigen Lehrsendungen in den Fächern Geschichte, Sozialkunde und Physik,
3. für die Ausbildungsrichtung Technik nach Abschluß der einschlägigen Lehrsendungen in den Fächern Chemie und Technologie,
4. für die Ausbildungsrichtung Wirtschaft nach Abschluß der einschlägigen Lehrsendungen in den Fächern Wirtschaftslehre (Volks- und Betriebswirtschaftslehre) und Betriebliches Rechnungswesen sowie
5. für die Ausbildungsrichtung Sozialwesen nach Abschluß der einschlägigen Lehrsendungen in den Fächern Biologie und Psychologie.

(2) Gegenstand der Feststellungsprüfungen sind die Lehrinhalte der Sendungen und des schriftlichen Begleitmaterials.

(3) Zur Teilnahme an den Feststellungsprüfungen ist berechtigt, wer

1. die häuslichen Übungsarbeiten vorgelegt hat und
2. an den Kollegtagen regelmäßig teilgenommen hat oder durch eine Ausnahmegenehmigung von den Kollegtagen befreit worden ist.

(4) <sup>1</sup>Die Feststellungsprüfungen werden nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst hierzu erlassenen Regelungen vom Kolleggruppenleiter und den an den Kollegtagen beteiligten Lehrern durchgeführt. <sup>2</sup>Die Termine und die Arbeitszeiten der Feststellungsprüfungen werden vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst festgelegt und spätestens zu Beginn des jeweiligen Kurses bekanntgegeben.

(5) Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeit obliegen dem für die jeweiligen Fächer zuständigen Lehrer.

(6) <sup>1</sup>Wenn die schriftliche Arbeit in einem Prüfungsfach mit der Note 5 oder 6 bewertet wurde, wird auf Antrag in diesem Fach noch mündlich geprüft, sofern die Note nicht wegen Unterschleifs oder Fernbleibens von der Prüfung gegeben wurde.

<sup>2</sup>Diese mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten. <sup>3</sup>Sie wird vom zuständigen Lehrer im Beisein des Kolleggruppenleiters oder eines vom Kolleggruppenleiter beauftragten Lehrers durchgeführt. <sup>4</sup>Für die Bildung der Note der Feststellungsprüfung werden die schriftlichen und die mündlichen Leistungen im Verhältnis zwei zu eins gewichtet; § 7 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>5</sup>Der Verlauf und das Ergebnis aller mündlichen Prüfungen sind in einer kurzen Niederschrift festzuhalten, die Aufschluß über die Prüfungsgebiete und die erbrachten Leistungen gibt.

### § 9

#### Kurzprüfungen

(1) In allen Fächern sind außerdem im Rahmen des Telekollegs II Kurzprüfungen durchzuführen, und zwar in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in jedem Kurs eine Kurzprüfung, in den übrigen Fächern während des gesamten Lehrgangs eine Kurzprüfung.

(2) <sup>1</sup>Kurzprüfungen werden erst dann abgehalten, wenn in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens die Hälfte des auf einen Kurs entfallenden Stoffes behandelt ist, in den übrigen Fällen, wenn mindestens die Hälfte des gesamten Stoffes behandelt ist. <sup>2</sup>Die Termine der Kurzprüfungen werden vom zuständigen Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Kolleggruppenleiter festgesetzt und den Teilnehmern spätestens am Kollegtag, der der Prüfung vorausgeht, bekanntgegeben.

(3) Die Arbeitszeit beträgt 30 Minuten.

(4) Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

### § 10

#### Häusliche Übungsarbeiten

(1) <sup>1</sup>Um den Lehrstoff einzuüben und die Teilnehmer zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden häusliche Übungsarbeiten gestellt. <sup>2</sup>Sie sind von den Teilnehmern zu bearbeiten und fristgerecht dem für das betreffende Fach zuständigen Lehrer zu übersenden oder zu übergeben.

(2) Die häuslichen Übungsarbeiten werden vom zuständigen Lehrer korrigiert, zur Information der Teilnehmer über ihren Leistungsstand bewertet und den Teilnehmern zurückgegeben.

### § 11

#### Zwischenzeugnis

<sup>1</sup>Am Ende des ersten Kurses wird ein Zwischenzeugnis ausgegeben. <sup>2</sup>Im Zwischenzeugnis erscheinen die Fächer, die im Laufe des Kurses angeboten und geprüft worden sind. <sup>3</sup>Für die Ermittlung der Note des Zwischenzeugnisses gelten § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend. <sup>4</sup>Das Zwischenzeugnis muß dem vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst herausgegebenen Muster entsprechen.

### § 12

#### Ermittlung der Lehrgangsnoten

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Abschlußprüfung werden unter Berücksichtigung der Leistungen während des gesamten Lehrgangs in allen Fächern Lehrgangsnoten festgesetzt. <sup>2</sup>Die Lehrgangsnote ergibt sich aus der Durchschnittsnote der gehaltenen Kurzprüfungen und der Durchschnittsnote der gehaltenen Feststellungsprüfungen; letztere hat doppeltes Gewicht.

(2) <sup>1</sup>Für die Ermittlung der Durchschnittsnoten gilt § 7 Abs. 3. <sup>2</sup>Nur die Lehrgangsnote selbst wird gerundet; bis zu n,50 wird die bessere Note erteilt.

(3) In den Fächern, die mit dem ersten Kurs auslaufen, gelten die Noten des Zwischenzeugnisses als Lehrgangsnoten.

### Abschnitt III

#### Abschlußprüfung

### § 13

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Der Bildungsgang des Telekollegs II endet mit einer Abschlußprüfung. <sup>2</sup>In ihr wird festgestellt, ob der Teilnehmer die Fachhochschulreife erreicht hat.

(2) Wer den zweiten Kurs abgeschlossen hat, kann sich der Abschlußprüfung unterziehen.

(3) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt für die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst festgesetzt. <sup>2</sup>Die Abschlußprüfung findet an einzelnen öffentlichen Fachoberschulen statt, die vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst benannt werden.

### § 14

#### Prüfungsausschuß

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden für jede Prüfung vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellt. <sup>3</sup>Die weiteren Mitglieder bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus Lehrern der Fachoberschulen und der Kollegtage.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann für die mündliche Prüfung Unterausschüsse bilden. <sup>2</sup>Diese bestehen aus dem Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Mitglied des Prüfungsausschusses und zwei Lehrern, wovon einer der Fachoberschule und einer dem Kollegtag angehören soll.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Unterausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 15

## Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) In allen Ausbildungsrichtungen werden die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik schriftlich geprüft.

(2) Schriftlich geprüft werden ferner

1. in der Ausbildungsrichtung Technik das Fach Physik,
2. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft das Fach Wirtschaftslehre und
3. in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen das Fach Biologie.

(3) Gegenstand der Abschlußprüfung sind die Lehrinhalte der Sendungen und des schriftlichen Begleitmaterials.

(4) Die Aufgaben stellt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

## § 16

## Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Eine freiwillige mündliche Prüfung findet statt, wenn sich die Lehrgangsnote und die Note der schriftlichen Prüfung um eine Stufe oder drei Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Zeugnisnote festzusetzen wäre. <sup>2</sup>Wenn der Leistungsstand in einem Fach der schriftlichen Prüfung nach Auffassung des Prüfungsausschusses ungeklärt ist, muß eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Soweit eine Berechtigung oder Verpflichtung zur mündlichen Prüfung besteht, ist der Teilnehmer in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Meldung zur freiwilligen mündlichen Prüfung muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. <sup>2</sup>Sie soll in der Regel 20 Minuten dauern. <sup>3</sup>§ 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 17

## Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt durch zwei Lehrer des betreffenden Faches, die vom Prüfungsvorsitzenden bestimmt werden. <sup>2</sup>Die erste Bewertung hat in der Regel ein Lehrer vorzunehmen, der an den Kollegtagen in dem jeweiligen Prüfungsfach unterrichtet hat. <sup>3</sup>Weichen die beiden Beurteilungen voneinander ab, so sollen die Prüfer eine Einigung versuchen. <sup>4</sup>Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Ausschuß, vor dem die Prüfung abgelegt wird.

## § 18

## Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>In den Fächern der schriftlichen Prüfung ergibt sich die Zeugnisnote aus der Lehrgangsnote

und der Note der schriftlichen Prüfung. <sup>2</sup>Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Note der schriftlichen Prüfung den Ausschlag. <sup>3</sup>Hat außerdem eine mündliche Prüfung stattgefunden, ergibt sich die Zeugnisnote aus der Lehrgangsnote, der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung, denen in der Regel gleiches Gewicht zukommt.

(2) In den übrigen Fächern ist die Lehrgangsnote die Zeugnisnote.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Grund der Zeugnisnoten über das Bestehen der Abschlußprüfung. <sup>2</sup>Die Abschlußprüfung hat nicht bestanden, wer in einem Pflichtfach die Zeugnisnote 6 oder in zwei Pflichtfächern die Zeugnisnote 5 erhalten hat.

(4) Die Prüfung ist gleichwohl bestanden, wenn höchstens in einem Pflichtfach die Zeugnisnote 6 oder in zwei Pflichtfächern die Zeugnisnote 5 vorliegt und Notenausgleich gewährt wird.

(5) <sup>1</sup>Notenausgleich erhält nur, wer die Zeugnisnote 1 in einem oder die Zeugnisnote 2 in zwei Pflichtfächern erzielt hat. <sup>2</sup>Dabei kann die Zeugnisnote 6 in einem oder die Zeugnisnote 5 in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung nur durch andere Fächer der schriftlichen Prüfung ausgeglichen werden; bezieht sich von zwei Zeugnisnoten 5 nur eine Note auf ein Fach der schriftlichen Prüfung, muß wenigstens eine der zum Ausgleich herangezogenen Noten auf ein Fach der schriftlichen Prüfung entfallen. <sup>3</sup>Ferner erhält Notenausgleich, wer die Zeugnisnote 3 in drei Fächern der schriftlichen Prüfung erzielt hat.

(6) Bei Zeugnisnote 6 im Fach Deutsch ist ein Notenausgleich ausgeschlossen.

(7) Ist die Teilnahme am Telekolleg II auf die Fächer der schriftlichen Prüfung beschränkt worden (§ 4 Abs. 4), so ist die Prüfung bestanden, wenn

1. in allen Prüfungsfächern mindestens die Zeugnisnote 4 oder
2. nur in einem geprüften Fach die Zeugnisnote 5, in einem Fach mindestens die Zeugnisnote 3 und in den beiden anderen Fächern jeweils mindestens die Zeugnisnote 4 erzielt wurde.

## § 19

## Zeugnis der Fachhochschulreife

(1) <sup>1</sup>Wer sich der Abschlußprüfung mit Erfolg unterzogen hat, erhält ein Zeugnis, das die Befähigung zum Studium an der Fachhochschule ausspricht (Zeugnis der Fachhochschulreife). <sup>2</sup>Wer sich bei der Aufnahme in den Kollegtag noch in der Berufsausbildung befand, erhält eine Bescheinigung; das Zeugnis der Fachhochschulreife wird erst gegen Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung ausgestellt.

(2) Wer die Abschlußprüfung nicht bestanden hat oder an der Abschlußprüfung nicht teilgenommen hat, erhält eine Bescheinigung, die die Leistungen im Lehrgang ohne Einbeziehung der Ab-

schlußprüfung und eine Bemerkung über die erfolglose bzw. über die unterbliebene Teilnahme an der Abschlußprüfung enthält.

(3) Das Zeugnis und die Bescheinigung müssen den vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst herausgegebenen Mustern entsprechen.

#### § 20

##### Wiederholung der Abschlußprüfung

(1) Wer die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Die schriftliche Anmeldung für die Wiederholungsprüfung ist acht Wochen vor Beginn der Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der ersten Abschlußprüfung vorzulegen. <sup>2</sup>Dieser leitet die Meldung mit den Prüfungsunterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Wiederholungsprüfung weiter.

(3) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen müssen zum nächsten Prüfungstermin, der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst rechtzeitig bekanntgegeben wird, abgelegt werden. <sup>2</sup>Die Verschiebung ist nur aus zwingenden Gründen möglich, die vor Beginn der Wiederholungsprüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgetragen werden müssen.

#### Dritter Teil

### Schlußvorschriften

#### § 21

##### Ausnahmen

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

#### § 22

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Telekolleg II vom 20. März 1973 (GVBl S. 143, BayRS 2236-10-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1990 (GVBl S. 524), außer Kraft.

München, den 21. Oktober 1992

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2013-2-9-F

## Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm)

Vom 30. Oktober 1992

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührengegenstand
  - § 2 Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)
  - § 3 Gebühren für Katasterneuvermessungen
  - § 4 Gebühren für Flurkartenherstellung
  - § 5 Gebühren für Umlagungen und Grenzregelungen bei Übertragung der Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt
  - § 6 Gebühren für Auszüge aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterzahlenwerk, für Nachweise der Landesvermessung sowie für die Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs
  - § 7 Auslagen
  - § 8 Ermäßigung
  - § 9 Befreiung, Erstattungsverzicht
  - § 10 Schuldner
  - § 11 Fälligkeit
  - § 12 Vorschußpflicht, Zurückbehaltungsrecht
  - § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift
- Anlage

### § 1

#### Gebührengegenstand

(1) Für folgende Leistungen der staatlichen Vermessungsämter werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen:

1. Katastervermessungen zur
  - a) Festlegung und Sicherung der Eigentums-  
grenzen
  - b) Fortführung des Liegenschaftskatasters (Fort-  
führungsvermessungen),
2. Katasterneuvermessungen,
3. Flurkartenherstellung,
4. Umlagungen und Grenzregelungen bei Übertragung der Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt,
5. Abgabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterzahlenwerk, von Nachweisen der Landesvermessung sowie Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs,
6. Sachverständigentätigkeit,
7. sonstige Leistungen auf Antrag.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühren nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 bis 7 werden auch erhoben, wenn das Landesvermessungsamt im Zuge einer Katasterneuvermessung die Leistung erbringt. <sup>2</sup>Den Ansatz dieser Gebühren nimmt das örtlich zuständige Vermessungsamt vor.

### § 2

#### Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)

(1) <sup>1</sup>Die Zeitgebühren errechnen sich nach der für die Leistung aufgewendeten, für jeden Bediensteten auf halbe Stunden auf- oder abgerundeten Arbeitszeit. <sup>2</sup>Nicht berücksichtigt werden

1. die Zeit der An- und Rückreise bei Arbeiten im Außendienst,
2. die Zeit für Arbeiten, die den Gebührenschuldern aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann.

<sup>3</sup>Die gemäß Satz 2 Nr. 2 abzusetzende Arbeitszeit wird gleichfalls auf halbe Stunden auf- oder abgerundet.

•(2) Die Gebühr beträgt je Stunde

#### im Außendienst

1. für Beamte des höheren Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des höheren Dienstes vergleichbare Angestellte 92 DM,
2. für Beamte des gehobenen Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbare Angestellte 78 DM,
3. für Beamte des mittleren Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des mittleren Dienstes vergleichbare Angestellte oder Arbeiter 62 DM,
4. für Beamte des einfachen Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des einfachen Dienstes vergleichbare Angestellte oder Arbeiter 53 DM,

#### im Innendienst

5. für Beamte des höheren Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des höheren Dienstes vergleichbare Angestellte 89 DM,
6. für Beamte des gehobenen Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbare Angestellte 75 DM,
7. für Beamte des mittleren Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des mittleren Dienstes vergleichbare Angestellte oder Arbeiter 59 DM,
8. für Beamte des einfachen Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des einfachen Dienstes vergleichbare Angestellte oder Arbeiter 50 DM.

(3) <sup>1</sup>Die Stundensätze nach Absatz 2 erhöhen sich um 30 v.H. für Arbeiten, die Liegenschaften im Ortsgebiet betreffen (Ortszuschlag). <sup>2</sup>Ortsgebiet ist der Bereich der zusammenhängenden Bebauung eines Ortes einschließlich des Bau- und Bauerwartungslandes.

(4) Werden Arbeiten auf besonderen Antrag vorrangig außer der Reihenfolge ausgeführt, erhöhen sich die Stundensätze nach Absatz 2 um 20 v.H. (Dringlichkeitszuschlag).

### § 3

#### Gebühren für Katasterneuvermessungen

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt je Hektar des Neumessungsgebiets für eine

#### Katasterneuvermessung mit Feststellung und Abmarkung aller Grundstücksgrenzen

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| 1. im eng bebauten Gebiet   | 10 000 DM, |
| 2. im bebauten Gebiet       | 5 000 DM,  |
| 3. im nicht bebauten Gebiet | 2 000 DM,  |

#### Katasterneuvermessung mit Feststellung und Abmarkung der Grundstücksgrenzen des Antragstellers

- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| 4. im eng bebauten Gebiet   | 5 000 DM, |
| 5. im bebauten Gebiet       | 2 500 DM, |
| 6. im nicht bebauten Gebiet | 1 000 DM. |

<sup>2</sup>Angefangene Hektare sind zur Gebührenberechnung auf zehntel Hektar auf- oder abzurunden.

### § 4

#### Gebühren für Flurkartenherstellung

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt je Hektar des Gebiets der Flurkartenherstellung mit Hilfe des Katasterzahlenwerks

- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| 1. im eng bebauten Gebiet   | 1 000 DM, |
| 2. im bebauten Gebiet       | 500 DM,   |
| 3. im nicht bebauten Gebiet | 100 DM.   |

<sup>2</sup>Angefangene Hektare sind zur Gebührenberechnung auf halbe Hektar auf- oder abzurunden.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt je Hektar des Gebiets der Flurkartenherstellung durch Digitalisierung

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| 1. im eng bebauten Gebiet   | 300 DM, |
| 2. im bebauten Gebiet       | 150 DM, |
| 3. im nicht bebauten Gebiet | 30 DM.  |

<sup>2</sup>Angefangene Hektare sind zur Gebührenberechnung auf halbe Hektar auf- oder abzurunden.

(3) Für besonders große Flurstücke ohne darzustellenden Inhalt, z. B. in See- und Forstbezirken, werden keine Gebühren erhoben.

(4) Die Gebühr nach Absatz 2 wird für Antragsteller um 50 v. H. in solchen Gebieten ermäßigt, in denen, vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet, innerhalb der zurückliegenden zehn Jahre eine Leistung nach § 3 oder § 4 Abs. 1 erbracht worden ist.

(5) Die Gebühr für die Flurkartenherstellung durch Digitalisierung wird für solche Gebiete erlassen, für die der Antragsteller verwertbare Datensätze (Rohdigitalisierung) beibringt.

### § 5

#### Gebühren für Umlegungen und Grenzregelungen bei Übertragung der Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für eine Umlegung, deren Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt übertragen wird, beträgt 8 500 DM je Hektar des Umlegungsgebiets. <sup>2</sup>Angefangene Hektare sind zur Gebührenberechnung auf zehntel Hektar auf- oder abzurunden.

(2) Die Gebühr für eine Grenzregelung, deren Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt übertragen wird, beträgt innerhalb dieser Bodenordnungsmaßnahme je angefangene zehn Meter geregelte Grenzlänge 175 DM, mindestens jedoch 800 DM.

### § 6

#### Gebühren für Auszüge aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterzahlenwerk, für Nachweise der Landesvermessung sowie für die Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs

Die Gebühren für die Abgabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterzahlenwerk, für Nachweise der Landesvermessung sowie für die Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs bemessen sich nach dem Gebührenverzeichnis (**Anlage**).

### § 7

#### Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Postgebühren für Pakete und Postzustellungsaufträge sowie Gebühren für Telefongespräche, ausgenommen Orts- und Nahgespräche,
2. Aufwendungen für besonders teures Verpackungsmaterial (Kartenrollen, Packbretter u. ä.),
3. Aufwendungen für Datenträger (Magnetbänder, Disketten u. ä.),
4. Aufwendungen für Material, das für die Bezeichnung und Sicherung der Grenz- und Vermessungspunkte verwendet wird,
5. anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge,
6. die auf die Leistungen entfallende Umsatzsteuer.

(2) <sup>1</sup>Bei Gebührenfreiheit sind die Auslagen nach Absatz 1 zu erheben, wenn sie mehr als 5 DM betragen. <sup>2</sup>Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

## § 8

## Ermäßigung

(1) <sup>1</sup>Ist die Schuld (Gebühr und Auslagen ohne Umsatzsteuer) für eine Fortführungsvermessung, die der Grundstücksteilung dient, höher als die Hälfte des Verkehrswerts der dabei abzutrennenden Grundstücksteile und ist die Angelegenheit für den Antragsteller nicht von großer wirtschaftlicher Bedeutung, wird die Schuld auf die Hälfte des Verkehrswerts dieser Grundstücksteile, höchstens jedoch um 50 v.H. ermäßigt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Fortführungsvermessung von Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder dienen sollen. <sup>3</sup>Maßgebend ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.

(2) Die Schuld (Gebühr und Auslagen ohne Umsatzsteuer) wird um 50 v.H. ermäßigt für

1. Grenzermittlungen zur erstmaligen Feststellung und Sicherung der Eigentumsgrenzen zwischen Grundstücken, die außerhalb des Ortsgebiets liegen und land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,
2. Grenzermittlungen zur erstmaligen Feststellung und Sicherung der Eigentumsgrenzen sowie Grenzregelungen mit kleinen Flächenübergängen, wenn diese Maßnahmen auf zusätzlichen Antrag im Zusammenhang mit einer „Katasterneuvermessung mit Feststellung und Abmarkung der Grundstücksgrenzen des Antragstellers“ (§ 3) oder mit einer beantragten „Flurkartenherstellung mit Hilfe des Katasterzahlenwerks“ (§ 4 Abs. 1) durchgeführt werden,
3. die Anfertigung von Luftbildkarten (Nr. 1.5 des Gebührenverzeichnisses), jedoch nicht für Mehrfertigungen, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung nach §§ 3 oder 4 zusätzlich beantragt werden.

(3) <sup>1</sup>Für Auszüge aus dem Katasterkartenwerk, dem Katasterzahlenwerk und für Nachweise der Landesvermessung kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Schuld ermäßigt werden; die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem Umfang der Gegenseitigkeit. <sup>2</sup>Ermäßigung kann auch gewährt werden, soweit die Auszüge und Nachweise für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke verwendet werden.

## § 9

## Befreiung, Erstattungsverzicht

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

1. für die Verschmelzung und Zerlegung von Flurstücken, wenn diese Arbeiten aus katastertechnischen Gründen von Amts wegen vorgenommen werden,
2. für unbeglaubigte Auszüge aus der Flurkarte als Anlage zur Kostenrechnung bei Grenzermittlungen und Grenzwiederherstellungen sowie bei Veränderungen in der Abgrenzung der Nutzungsarten und im Bestand der Gebäude,

3. für die erstmalige Abgabe einer Kopie der Flurkarte auf transparentem Material, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung nach §§ 3 oder 4 erstellt wird,
4. im Zusammenhang mit einer Leistung nach §§ 3 oder 4 für die erstmalige Abgabe der Koordinaten in analoger oder digitaler Form und für die erstmalige Abgabe der Digitalen Flurkarten,
5. für Arbeiten, die der Bodenschätzung dienen,
6. für Arbeiten, die auf Ersuchen eines Grundbuchamts ausgeführt werden,
7. für Arbeiten zur Durchführung des Seßhaftmachungsgesetzes.

(2) Für Arbeiten, die die Vermessungsämter für das Landesvermessungsamt vornehmen, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, wenn diese nicht von einem Dritten gefordert werden können.

(3) <sup>1</sup>Ist der Schuldner eine Staatsbehörde, wird auf die Erstattung verzichtet, wenn die Forderung (Gebühr und Auslagen) einen Betrag von 100 DM bei einmaliger Leistung oder einen Jahresbetrag von 100 DM bei fortdauernden Leistungen nicht überschreitet. <sup>2</sup>Im übrigen finden Vorschriften, die die Erstattung unter Staatsbehörden ausschließen, auf die Gebühren und Auslagen dieser Verordnung keine Anwendung.

## § 10

## Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet

1. wer die Leistung beantragt hat,
2. wer sich dem Vermessungsamt gegenüber schriftlich zur Tragung der Gebühren und Auslagen bereit erklärt hat,
3. wer für die Zahlung der Gebühren und Auslagen kraft Gesetzes haftet,
4. wer die Gebühren und Auslagen einer früher beantragten Leistung getragen hat, wenn sie aus Verschulden Beteiligten oder Dritter rückgängig gemacht oder abgeändert werden muß,
5. derjenige, in dessen Interesse eine Fortführungsvermessung zur Veränderung in der Abgrenzung der Nutzungsarten oder zur Behandlung von Gebäudeabbrüchen erfolgt.

(2) Gebühren und Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 11

## Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit Beendigung der Leistung oder der Zurücknahme des Antrags oder zum vereinbarten Termin fällig.

## § 12

## Vorschußpflicht, Zurückbehaltungsrecht

<sup>1</sup>Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Urkunden, Schriftstücke, Karten, Zeichnungen und Datenträger können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## § 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten,  
Übergangsvorschrift

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebÖVerm) vom 28. Mai 1990 (GVBl S. 178, BayRS 2013-2-9-F), geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1991 (GVBl S. 260), außer Kraft.

(2) Soweit Zeitgebühren anfallen, gelten für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurden, die bisherigen Stundensätze.

(3) <sup>1</sup>Für Leistungen im Rahmen der Flurkartenerstellung (§ 4) gelten bei Vereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen wurden, die vereinbarten Beträge, wenn sie gegenüber jenen, die sich auf Grund der nunmehr festgesetzten Gebühren ergeben, geringer sind. <sup>2</sup>Im übrigen gelten die neu festgesetzten Gebühren. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Vereinbarungen zur Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs – ALB – (Nr. 4.1 des Gebührenverzeichnisses).

München, den 30. Oktober 1992

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

**Gebührenverzeichnis (GebVz)**

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	<p><b>Abgabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk</b></p> <p>Auszüge aus dem Katasterkartenwerk im Sinn dieses Gebührenverzeichnisses sind Auszüge aus Flurkarten, Schätzungskarten und Karten, die auf der Grundlage des Katasterkartenwerks als Sonderkarten (siehe Nr. 1.3) erstellt werden.</p> <p>Bei der Abgabe in analoger Form bestimmt sich das für die Gebühr maßgebliche Format – unabhängig vom Blattschnitt – nach der Größe des Endprodukts. Wird das Endprodukt aus Karten unterschiedlicher Maßstäbe erstellt, sind die dafür notwendigen Vergrößerungen oder Verkleinerungen gesondert in Ansatz zu bringen. Das Flurkartenformat beinhaltet gegebenenfalls auch die Randbeschriftung.</p> <p>Mit den Gebühren sind das Material, der Geräteeinsatz und der Zeitaufwand für erforderliche Ergänzungen sowie für Montagen, Entzerrungen und Retuschen abgegolten.</p> <p>Bei Sonderleistungen (z. B. Eigentümerangaben, Ordnungsnummern bei Bestands-, Umliegungs- und Grenzregelungskarten, Flächenangaben) bemessen sich die Gebühren nach dem hierfür erforderlichen zusätzlichen Zeitaufwand (siehe Nr. 1.6).</p> <p>Mehrfertigungen in analoger Form können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn gleichzeitig eine Erstfertigung erstellt wird.</p>	
1.1	<p><b>Auszüge aus Flurkarten in analoger Form</b> – Originalmaßstab –</p>	
1.1.1	<p>Erstfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– DIN A 4 (624 cm<sup>2</sup>)</li> <li>– DIN A 3 (1248 cm<sup>2</sup>)</li> <li>– Flurkartengröße (2181 cm<sup>2</sup>) <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bis 10. Exemplar, je Exemplar</li> <li>11. und jedes weitere Exemplar</li> </ul> </li> </ul> <p>größer als Flurkartenformat</p>	<p>25 DM</p> <p>35 DM</p> <p>45 DM</p> <p>20 DM</p> <p>30 DM je angefangene 1000 cm<sup>2</sup></p>
1.1.2	<p>Mehrfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– DIN A 4 (624 cm<sup>2</sup>)</li> <li>– DIN A 3 (1248 cm<sup>2</sup>)</li> <li>– Flurkartengröße (2181 cm<sup>2</sup>)</li> </ul> <p>größer als Flurkartenformat</p>	<p>2 DM</p> <p>4 DM</p> <p>8 DM</p> <p>6 DM je angefangene 1000 cm<sup>2</sup></p>
1.1.3	<p>bei transparentem Material</p>	<p>200 v.H. von Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2</p>
1.2	<p><b>Schätzungskarten</b></p> <p>Wird die Flurkarte im Maßstab 1:1000 geführt und liegen für die Ergebnisse der Bodenschätzung nur S-Pausen im Maßstab 1:5000 oder 1:2500 vor, wird der Mehraufwand für die Vergrößerung der S-Pausen nicht verrechnet.</p>	<p>nach Nr. 1.1 zuzüglich zur Erstfertigung 20 DM für jede verwendete S-Pause</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3	<p><b>Sonderkarten</b></p> <p>Sonderkarten sind Karten, die auf der Grundlage des Katasterkartenwerks erstellt werden und hinsichtlich Maßstab, Ausführung oder Inhalt von den Katasterkarten abweichen. Als Sonderkarten gelten auch Produkte, für deren Herstellung andere Originale als die Katasterkarten (z. B. Höhenlinienpausen) verwendet werden.</p>	
1.3.1	<u>Vergrößerungen</u>	
1.3.1.1	<p>Erstfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– DIN A 4 (624 cm<sup>2</sup>)</li> <li>– DIN A 3 (1248 cm<sup>2</sup>)</li> <li>– Flurkartengröße (2181 cm<sup>2</sup>) größer als Flurkartenformat</li> </ul>	<p>45 DM</p> <p>70 DM</p> <p>90 DM</p> <p>45 DM je angefangene 1000 cm<sup>2</sup></p>
1.3.1.2	Mehrfertigung – nicht transparent –	nach Nr. 1.1.2
1.3.1.3	bei transparentem Material	200 v.H. von Nr. 1.3.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2
1.3.1.4	<p>Die Nrn. 1.3.1.1, 1.3.1.2 und 1.3.1.3 gelten auch, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der zu vergrößernde Kartenausschnitt auf mehrere Karten unterschiedlicher kleinerer Maßstäbe entfällt (z. B. Vergrößerung des einen Teils aus 1:5000 und des anderen Teils aus 1:2500 auf 1:1000 und Montage der beiden Kartenteile zu einem Kartenausschnitt 1:1000, einschließlich Retusche der Montageränder)</li> <li>– ein Teil des beantragten Kartenausschnitts bereits in dem gewünschten Maßstab vorliegt, aber noch mit Vergrößerungen benachbarter Kartenteile kleinerer Maßstäbe zusammengeführt werden muß.</li> </ul>	
1.3.1.5	<p>Werden für Bauvorlagen nach der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung Ausschnitte aus Flurkarten auf den Maßstab 1:1000 vergrößert, bemessen sich die Gebühren</p> <p>Bei Vergrößerungen auf den Maßstab 1:500 bemessen sich die Gebühren</p>	<p>nach Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2</p> <p>nach Nr. 1.3.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2</p>
1.3.2	<u>Verkleinerungen</u>	
1.3.2.1	Erstfertigung – nicht transparent –	45 DM für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage zuzüglich Gebühr nach Nr. 1.1.1
1.3.2.2	Mehrfertigung – nicht transparent –	nach Nr. 1.1.2
1.3.2.3	bei transparentem Material	45 DM für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage zuzüglich 200 v.H. der Gebühr nach Nr. 1.1.1
1.3.2.4	Verkleinerungen werden in der Regel ohne Retusche des Randbereichs der einmontierten Karten abgegeben; im übrigen gilt Nr. 1.6. Die Nr. 1.3.1.4 gilt entsprechend.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3.3	<u>Höhenflurkarten, Höhenlinienkarten</u> Die Höhenflurkarte entsteht durch Zusammenkopie von Flurkarte und Höhenlinienkarte. Die Höhenlinienkarten enthalten nur Höheninformationen (keinen Grundriß).	
1.3.3.1	Höhenflurkarten – nicht transparent – einschließlich Vergrößerungen und Verkleinerungen der Höhenlinienpause	nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.3.1 oder Nr. 1.3.2 zuzüglich zur Erstfertigung 20 DM für jede ganz oder teilweise verwendete Höhenlinienpause
1.3.3.2	Höhenlinienkarten – nicht transparent – Erstfertigung – im Format bis einschließlich – DIN A 4 (624 cm <sup>2</sup> ) – DIN A 3 (1248 cm <sup>2</sup> ) – Flurkartengröße (2181 cm <sup>2</sup> )	10 DM 15 DM 20 DM
1.3.3.3	Höhenlinienkarten – nicht transparent – Mehrfertigung – im Format bis einschließlich – DIN A 4 (624 cm <sup>2</sup> ) – DIN A 3 (1248 cm <sup>2</sup> ) – Flurkartengröße (2181 cm <sup>2</sup> )	2 DM 4 DM 8 DM
1.3.3.4	bei transparentem Material	200 v.H. von Nr. 1.3.3.1 oder Nr. 1.3.3.2 und gegebenenfalls Nr. 1.3.3.3
1.3.4	<u>Hofplan</u> Flurkarten mit farblicher Kennzeichnung der Flurstücke eines Besitzstandes einschließlich der Beschreibung der Flurstücke  Mit diesen Gebührensätzen sind alle Leistungen einschließlich des Umschlags und der Formblätter (Titelblatt, Erläuterungen zum Hofplan, Nutzungsartenverzeichnis, Erläuterungen zur Bodenschätzung, Aufkleber für Karten), die amtliche Ausfertigung und die normalen Versandkosten abgegolten.	nach Nr. 1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.2 zuzüglich 50 DM für das erste Flurstück und 10 DM für jedes weitere Flurstück
1.3.5	<u>Kartierungen mittels Plotter auf Grund gespeicherter digitaler Daten</u> (z. B. Punktaufträge mit und ohne Punktnummern)	
1.3.5.1	Erstfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich – DIN A 4 (624 cm <sup>2</sup> ) – DIN A 3 (1248 cm <sup>2</sup> ) – Flurkartengröße (2181 cm <sup>2</sup> ) größer als Flurkartenformat	80 DM 120 DM 150 DM 90 DM je angefangene 1000 cm <sup>2</sup>
1.3.5.2	Mehrfertigung – nicht transparent –	nach Nr. 1.1.2
1.3.5.3	bei transparentem Material	120 v.H. von Nr. 1.3.5.1 und gegebenenfalls 200 v.H. von Nr. 1.1.2

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.4	<b>Auszüge aus der Digitalen Flurkarte</b>	
1.4.1	Auf Datenträger ohne Vereinbarung Grundgebühr zusätzlich – für das 1. bis 20 000. Datenelement – ab dem 20 001. Datenelement, für jedes weitere Datenelement	160 DM  0,25 DM 0,12 DM
1.4.2	Auf Datenträger einschließlich künftiger Aktualisierungen auf Grund einer Vereinbarung Für diese Leistung wird jährlich eine Gebühr erhoben, die sich wie folgt errechnet: a) Für die erstmalige Abgabe der Daten bemißt sich die Gebühr nach Nr. 1.4.1. b) Für die Abgabe von Daten, die bereits einmal zur Verfügung standen, beträgt die Gebühr unabhängig von § 4 Abs. 5 20 v.H. des Betrags der Abgabe nach Nr. 1.4.1.	
1.5	<b>Luftbildkarten</b> Die Gebühren für die Abgabe von Luftbildkarten bemessen sich nach der Bekanntmachung über Verlag, Vertrieb und Preise von Erzeugnissen des Bayerischen Landesvermessungsamts (VVP-LVA) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Fertigung von Kopien bereits vorhandener Luftbildkarten im Lichtpausverfahren beträgt die Gebühr 50 v.H. der Gebühren für Kopien bereits vorhandener Luftbildkarten auf Photopapier.	
1.6	<b>Sonstige Arbeiten</b> Arbeiten, die nicht nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 abgegolten sind, berechnen sich nach dem Zeitaufwand (§ 2 Abs. 2). Der Zuschlag nach § 2 Abs. 3 wird nicht erhoben. Zeitaufwand von weniger als einer Viertelstunde wird nicht verrechnet.	
2.	<b>Abgabe von Auszügen aus dem Katasterzahlenwerk</b> Das Katasterzahlenwerk im Sinn dieses Gebührenverzeichnis umfaßt die Koordinaten der Katasterfestpunkte sowie der Grenzpunkte, Gebäudepunkte und sonstigen Punkte, die Spann-, Grenzwinkel- und sonstigen Streckenmaße sowie ihre Dokumentation in Verzeichnissen, Rissen, Punktnummernkarten, EDV-lesbaren Datenträgern usw.	
2.1	<b>Abgabe von Spann-, Grenzwinkel- und sonstigen Streckenmaßen</b> – für das erste Maß – für jedes weitere Maß	10 DM 1 DM
2.2	<b>Abgabe von Koordinaten</b> (Landeskoordinaten und örtliche Koordinaten)	
2.2.1	Einzelabgabe – für den ersten Punkt – für jeden weiteren Punkt	10 DM 2 DM
2.2.2	Abgabe ganzer Numerierungsbezirke auf Datenträger ohne Vereinbarung je Numerierungsbezirk	150 DM

Nr.	Gegenstand	Gebühr
2.2.3	<p>Abgabe ganzer Numerierungsbezirke auf Datenträger einschließlich künftiger Aktualisierungen auf Grund einer Vereinbarung</p> <p>Für diese Leistung wird jährlich eine Gebühr erhoben, die sich aus der Zahl der im vereinbarten Gebiet zur Verfügung stehenden Numerierungsbezirke wie folgt errechnet:</p> <p>Je Numerierungsbezirk, der erstmals zur Verfügung steht, wird ein Betrag von</p> <p>erhoben.</p> <p>Je Numerierungsbezirk, der bereits einmal zur Verfügung stand, wird ein Betrag von</p> <p>erhoben.</p>	<p>150 DM</p> <p>75 DM</p>
2.3	<b>Abgabe von Vermessungsrißkopien usw.</b>	
2.3.1	<p>Kopien von Vermessungsrisen aller Art, Punktnummernkarten, Katasterfestpunktübersichten und dergleichen – nicht transparent –</p> <p>im Format bis einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– DIN A 4 (624 cm<sup>2</sup>)</li> <li>– DIN A 3 (1248 cm<sup>2</sup>)</li> <li>– Flurkartengröße (2181 cm<sup>2</sup>)</li> </ul> <p>größer als Flurkartenformat</p>	<p>30 DM</p> <p>60 DM</p> <p>90 DM</p> <p>90 DM</p>
2.3.2	bei transparentem Material	120 v.H. von Nr. 2.3.1
2.3.3	Die Titelseite der Rißkopie bleibt außer Ansatz.	
3.	<b>Abgabe der bei den Vermessungsämtern vorliegenden Nachweise der Landesvermessung</b>	
3.1	<p><b>Koordinaten oder Höhenangaben ohne Festpunktbeschreibung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für den ersten Festpunkt</li> <li>– für jeden weiteren Festpunkt</li> </ul>	<p>10 DM</p> <p>2 DM</p>
3.2	<p><b>Koordinaten oder Höhenangaben mit Festpunktbeschreibung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für den ersten Festpunkt</li> <li>– für jeden weiteren Festpunkt</li> </ul>	<p>12 DM</p> <p>4 DM</p>
3.3	<b>Festpunktübersichten</b>	
3.3.1	<p>Erstfertigung – nicht transparent –, schwarzweiß</p> <p>im Format</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– DIN A 4</li> <li>– DIN A 3</li> <li>– TK 25</li> </ul>	<p>5 DM</p> <p>10 DM</p> <p>15 DM</p>
3.3.2	<p>Mehrfertigung – nicht transparent –, schwarzweiß</p> <p>im Format</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– DIN A 4</li> <li>– DIN A 3</li> <li>– TK 25</li> </ul>	<p>2 DM</p> <p>4 DM</p> <p>8 DM</p>
3.3.3	bei transparentem Material	200 v.H. von Nr. 3.3.1

Nr.	Gegenstand	Gebühr
3.4	<b>Auszüge aus der Kartei der GK-Blatteckenwerte für Flurkarten</b> im Format – DIN A 4 – DIN A 3	8 DM 15 DM
4.	<b>Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB)</b>	
4.1	<b>Nutzung des ALB in großem Umfang (z. B. durch Kommunen) auf Grund einer Vereinbarung</b> Für Leistungen nach Nrn. 4.1.1 bis 4.1.2 wird eine Gebühr erhoben, die sich aus der Zahl Flurstücke des vereinbarten Gebiets errechnet.	
4.1.1	Bereitstellung der Flurstücksgrunddaten (Erstausstattung) Je Flurstück für – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von – das 20 001. bis 100 000. Flurstück ein Betrag von – jedes weitere Flurstück ein Betrag von	0,50 DM 0,30 DM 0,20 DM
4.1.2	Bereitstellung der Eigentümergrunddaten (Erstausstattung) Je Flurstück für – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von – das 20 001. bis 100 000. Flurstück ein Betrag von – jedes weitere Flurstück ein Betrag von	0,40 DM 0,20 DM 0,10 DM
4.1.3	Für die Aktualisierung von Flurstücksgrunddaten und Eigentümergrunddaten beträgt die jährliche Gebühr bezogen auf die Zahl der Flurstücke für die Erstausstattung a) 20 v.H. des Betrags nach Nr. 4.1.1 bzw. Nr. 4.1.2, wenn der gegenseitige Datenaustausch auf elektronisch lesbarem Datenträger erfolgt. b) 40 v.H. des Betrags nach Nr. 4.1.1 bzw. Nr. 4.1.2, wenn der gegenseitige Datenaustausch auf elektronisch lesbarem Datenträger nicht möglich ist.	
4.2	<b>Nutzung des ALB ohne Vereinbarung</b> Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Flurstücke, für die Daten aus dem ALB abgegeben werden. Dabei ist unerheblich, ob die Daten vollständig (Flurstücksgrunddaten, Eigentümergrunddaten) oder nur teilweise abgegeben werden. Die Gebühr beträgt – für das erste Flurstück – für das 2. bis 100. Flurstück – ab dem 101. Flurstück, für jedes weitere Flurstück	10 DM 2 DM 1 DM

Nr.	Gegenstand	Gebühr
4.3	<p><b>Sonstige Leistungen</b></p> <p>Nicht in den Nrn. 4.1 und 4.2 aufgeführte Leistungen (z. B. spezielle statistische Auswertungen)</p> <p>Für den Zeitaufwand sind die Stundensätze nach § 2 Abs. 2 in Ansatz zu bringen. Zuschläge nach § 2 Abs. 3 werden nicht erhoben.</p> <p>Zeitaufwand von weniger als einer Viertelstunde wird nicht verrechnet.</p>	nach Zeit- und Materialaufwand
5.	<p><b>Sonstige Abgaben</b></p> <p>Andere Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden und nicht in den Nrn. 1 bis 4 genannt sind</p>	nach Zeit- und Materialaufwand

2126-8-2-F

## Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Vom 30. Oktober 1992

Auf Grund des Art. 22 Abs. 4 Nr. 5 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 7. August 1992 (GVBl S. 306), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit, Familie und Sozialordnung sowie des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Kostengrenze nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayKrG wird wie folgt festgesetzt:

Für Krankenhäuser

1. mit bis zu 150 Betten	85 000 DM
2. mit mehr als 150 und bis zu 350 Betten	170 000 DM
3. mit mehr als 350 und bis zu 650 Betten	255 000 DM
4. mit mehr als 650 Betten	340 000 DM.

### § 2

<sup>1</sup>Die Jahrespauschalen nach Art. 12 Abs. 1 BayKrG betragen jährlich für jedes in den Krankenhausplan aufgenommene Bett bei Krankenhäusern

1. mit bis zu 150 Betten	3 120 DM
2. mit mehr als 150 und bis zu 350 Betten	3 464 DM
3. mit mehr als 350 und bis zu 650 Betten	3 976 DM
4. mit mehr als 650 Betten	5 062 DM.

<sup>2</sup>Für Krankenhäuser, deren Bettenzahl die nachstehend angegebene Grundbettenzahl übersteigt, wird der in Satz 1 genannte Pauschalbetrag durch einen Zuschlag erhöht. <sup>3</sup>Dieser beträgt bei Krankenhäusern

1. mit 65 bis zu 150 Betten (Grundbettenzahl 64)	4 DM
2. mit 223 bis zu 350 Betten (Grundbettenzahl 222)	4 DM
3. mit 470 bis zu 650 Betten (Grundbettenzahl 469)	6 DM

für jedes die Grundbettenzahl übersteigende Bett.

<sup>4</sup>Der sich hieraus ergebende Gesamtzuschlag wird für alle Betten des Krankenhauses nach Satz 1 gewährt. <sup>5</sup>Krankenhausträger, die eine nach § 2 Nr. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886) geförderte Ausbildungsstätte betreiben, erhalten einen Zuschlag zur Jahrespauschale von 150 DM für jeden nach Art. 5 Abs. 4 BayKrG im Krankenhausplan ausgewiesenen Ausbildungsplatz.

### § 3

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 13. Februar 1991 (GVBl S. 74, BayRS 2126-8-2-F) außer Kraft. <sup>3</sup>§ 1 gilt nicht für Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayKrG, für die das fachliche Prüfungsverfahren vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossen war.

München, den 30. Oktober 1992

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

2032-2-5-F

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Sachbezugswerte und  
ihre Anrechnung auf Besoldung**

**Vom 2. November 1992**

Auf Grund von Art. 9 und 20 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung (BayRS 2032-2-5-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1991 (GVBl S. 45), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Beträge  
„2,50 DM“ durch „2,60 DM“,  
„5,00 DM“ durch „5,25 DM“,  
„4,25 DM“ durch „4,45 DM“,  
„11,75 DM“ durch „12,30 DM“  
ersetzt.
2. § 2 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„2. beim Fortbildungsinstitut Ainring (ohne Außenstelle Herzogau)  
für das Frühstück 1,10 DM  
für das Mittagessen 3,30 DM  
für das Abendessen 2,20 DM  
für die volle Tagesverpflegung 6,60 DM  
3. in den Bergunterkünften der Polizei und der Außenstelle des Fortbildungsinstituts Ainring in Herzogau:  
für das Frühstück 1,65 DM  
für das Mittagessen 4,95 DM  
für das Abendessen 3,30 DM  
für die volle Tagesverpflegung 9,90 DM.“
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von 0,50 DM durch 0,70 DM und der Betrag von 0,37 DM durch 0,53 DM ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft.

München, den 2. November 1992

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

7803-4-E

**Berichtigung**

Die Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft vom 18. August 1992 (GVBl S. 384, BayRS 7803-4-E) wird wie folgt berichtigt:

1. In Anlage 3 Nr. 1.3 werden die Worte „und Technik“ gestrichen.
2. In Anlage 4 Nr. 1.2.1 ist das Wort „Pflanzenkenntnisse“ durch das Wort „Pflanzenschutz“ zu ersetzen.

München, den 19. Oktober 1992

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Im Auftrag

Dr. Angerer, Ministerialdirigent

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.